

**Satzung**  
**zum Schutze des Baumbestandes**  
**innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**  
**und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne**  
**im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach**  
**- Baumschutzsatzung -**  
**geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), in seinen Sitzungen am 06.11.1997 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

gegen schädliche Einwirkungen geschützt. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt ( § 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl I. S. 1307), geändert durch das erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl. I. S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 546/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382).

## § 3

### Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 90 cm oder mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sofern diese die in § 3 Abs. 1 genannten Maße aufweisen. Sie gilt des Weiteren für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Nadelbäume und Pappeln.

## § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Eine Schädigung liegt vor, wenn der Baum ohne Erlaubnis verändert wird und Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren etwas anderes bestimmt ist,
  - g) Anzünden von Feuer unter dem Kronenbereich sowie
  - h) Verfestigung der Baumscheibe (z.B. durch Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen).
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zum Erwerbsobstbau und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5****Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

**§ 6****Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtige Gefahren im Sinne von § 4 Abs. 3 sind, ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster von Wohn- und Arbeitsräumen beeinträchtigen und ohne Einwirkung der betroffenen Bäume diese Beeinträchtigung wegfällt,

- g) von dem geschützten Baum andere wesentliche Nachteile ausgehen und die Nachteile nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller näher darzulegen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - c) die Größe eines bebauten Grundstücks weniger als 400 m<sup>2</sup> beträgt.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Bürgermeisterin schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, in dem die Standorte, Arten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

## § 7

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 d) oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller nach seiner Wahl entweder auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, auf welches er in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff hat, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) oder nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Das Wahlrecht ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausnahme oder Befreiung vom Antragsteller durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben; gesetzliche Regelungen wie z.B. nachbar- oder zivilrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- Verstreicht diese Frist, ohne daß das Wahlrecht ausgeübt wurde, so hat der Antragsteller auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung im Sinne von Absatz 1 und 3 vorzunehmen. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Absatzes 4 zu leisten.

- (3) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 und 3) zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Der Wert des Baumes richtet sich nach dem auf der Grundlage von Katalogen anerkannter Baumschulen ermittelten Durchschnittspreis.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

## **§ 8**

### **Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und dem Nachbargrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, so ist dem Bauantrag entweder eine Erklärung des Bauherrn beizufügen, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Erlaubnis oder auf Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis oder Befreiung (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird als Anlage der Baugenehmigung beigelegt.
- (3) Abs.1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Bergisch Gladbach zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 11 Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt den Zutritt oder die Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, entscheidet die Stadt gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d) seinen Verpflichtungen nach § 7 oder nach § 9 nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - f) § 8 Abs. 2 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs.1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 20.12.1991 außer Kraft.

#### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 10. November 1997

Opladen MdL  
Bürgermeisterin

Die Baumschutzsatzung wurde am 20.11.1997 in der Bergischen Landeszeitung und am 21.11.1997 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist seit dem 22.11.1997 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.